

Anwalts

blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

Aufsätze

Rudolf/v. Raumer: EGMR + EMRK	313 + 318
Kleine-Cosack: Menschenrechtsbeschwerde und Berufsrecht	326

Kommentar

Kilger: Zukunft der Anwaltschaft	336
----------------------------------	-----

Anwaltsblattgespräch

Zypriens: Zugang zum Recht	337
----------------------------	-----

Aus der Arbeit des DAV

DAV-Forum Anwaltsnotariat	342
88 Jahre DAV-Vorstandserfahrung	344

Meinung & Kritik

Hirtz, Mayen, König, Willemsen, Düsing, Olbing: In welcher Verfassung ist das Grundgesetz?	364
---	-----

Haftpflichtfragen

Chab: Haftung für Fehler des Gerichts	379
---------------------------------------	-----

Rechtsprechung

BGH: Keine Fristhemmung bei Gerichtsmediation	384
BGH: Kappung des Verteidigerhonorars?	389

5/2009

Mai

Deutscher **Anwalt** Verlag

Mitteilungen

Soldan Institut für Anwaltmanagement

- 376** Unbekannte Wesen – Anwälte in Bürogemeinschaft
Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Bücherschau

- 377** Berufsrecht
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln
-

Haftpflichtfragen

- 379** Wenn zwei das Gleiche tun, ist es nicht das Gleiche
Rechtsanwalt Bertin Chab, Allianz Versicherung, München
-

Rechtsprechung

Anwaltsrecht

- 382** BGH: Kautionszahlung Dritter
383 VGH Bayern: Zahlung ans Versorgungswerk

Anwaltshaftung

- 384** BGH: Keine Fristhemmung bei Gerichtsmediation
385 BGH: Kein Beweis des ersten Anscheins
387 BGH: Mitwirkungspflichten des Mandanten
388 BGH: Fristberechnung bei Fristenverlängerung

Anwaltsvergütung

- 389** BGH: Kappung des Strafverteidigerhonorars?

Prozessrecht

- 390** BVerfG: Abgelehnter Befangenheitsantrag
391 BGH: Abgelehnter Befangenheitsantrag
392 OLG Frankfurt: Begründeter Befangenheitsantrag

Berichtigung

- 392** AnwG Hamburg: Doppelte Treuhand
-

- 392** Fotonachweis, Impressum
-

- XXV** Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins
XL Bücher & Internet
XLVI Deutsche Anwaltakademie Seminarkalender
-

Schlussplädoyer

- XLVIII** Nachgefragt, Comic, Mitglieder-Service
-

Unbekannte Wesen – Anwälte in Bürogemeinschaft

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Die Bürogemeinschaft ist der Zwitter zwischen mehreren Einzelkanzleien und der Sozietät. Jeder vierte Einzelanwalt arbeitet in Bürogemeinschaft.

Die Bürogemeinschaft gibt dem Berufsrechtler seit langem Rätsel auf (vgl. jüngst *Deckenbrock NJW 2008, 3529 ff.*). Betont wird stets, dass eine Bürogemeinschaft nicht mehr ist als die rein infrastrukturelle Zusammenfassung mehrerer Einzelkanzleien unter einem Dach, sie also nicht im Sinne einer Berufsausübungsgesellschaft der gemeinsamen Berufsausübung dient. § 59 a Abs. 3 BRAO verweist gleichwohl für die Bürogemeinschaft auf die Regelungen der Sozietät, legt also eine berufsrechtliche Gleichbehandlung der beiden nahe. Diese merkwürdig inkonsistente rechtliche Behandlung der Bürogemeinschaft belegt, dass sie konzeptionell zwischen der klassischen Einzelkanzlei und der Sozietät steht. Für das Soldan Institut war dieser Befund Anlass, die Charakteristika jener 14 Prozent der Rechtsanwälte, die ihren Beruf in einer Bürogemeinschaft ausüben näher zu beleuchten (55 Prozent aller Anwälte sind Einzelanwalt, jeder Vierte von ihnen ist in Bürogemeinschaft tätig, vgl. *Hommerich/Kilian, AnwBl 2009, 298*). Untersucht wurde insbesondere, ob diese Rechtsanwälte tendenziell dem Typus Einzelanwalt entsprechen oder eher Eigenschaften aufweisen, die bei Sozietätsanwälten anzutreffen sind. Gestützt werden konnte diese Analyse auf die Angaben von rund 6.000 im Jahr 2008 im Rahmen des Soldan-Vergütungsbarometers befragten Berufsträgern.

Rechtsanwälte in einer Bürogemeinschaft sind unterdurchschnittlich oft promoviert. Auffällig hierbei ist, dass der Anteil nicht promovierter Rechtsanwälte in Bürogemeinschaften mit 90,7 Prozent 7,4 Prozentpunkte über dem Durchschnitt aller Rechtsanwälte liegt. Bemerkenswert ist dies, weil die Abweichung von der Gesamtheit der Anwälte bei Einzelanwälten deutlich geringer ausfällt (3,3 Prozentpunkte). Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass in der Teilgruppe der Einzelanwälte eine größere Zahl Berufsträger enthalten ist, die nicht primär als Rechtsanwalt tätig sind, sondern die Einzelanwaltskanzlei neben einer weiteren Tätigkeit etwa als Verbands- oder Unternehmenssyndikus ausüben, für die die Promotion von vorrangiger Bedeutung ist. Bestätigt wird diese Vermutung bei einer Analyse der Fachanwälte, bei der sich ein höheres Qualifikationsniveau der Anwälte in Bürogemeinschaft ergibt: Der Anteil der Fachanwälte ist in Bürogemeinschaften signifikant höher als in Einzelkanzleien, liegt aber mit 32,4 Prozent immerhin noch 4,4 Prozentpunkte unter dem Wert für die Gesamtanwaltschaft. Der mehr als 8 Prozentpunkte über dem Ergebnis für Einzelanwälte liegende Wert deutet insofern darauf hin, dass eine Berufsausübung in Bürogemeinschaft Anwälte dazu ermutigt, Spezialisierungen auszubilden und diese im Markt auch zu kommunizieren. Insoweit kann ein Konzept einer Bürogemeinschaft auch sein, dass sich ihre

Mitglieder wechselseitig Mandate des jeweiligen Spezialgebiets vermitteln (örtlichen Sozietäten sind sie damit strukturell gleichwohl nicht angenähert: In solchen ist jeder zweite Rechtsanwalt Fachanwalt).

Spezialisierung in der Bürogemeinschaft

Verstärkt wird dieser Eindruck bei einer Betrachtung der Selbsteinschätzung der Befragten hinsichtlich ihrer Spezialisierung: Anwälte in Bürogemeinschaften charakterisieren sich deutlich seltener als Generalisten als Berufskollegen in echten Einzelkanzleien. Von diesen geben 40,9 Prozent an, Generalist zu sein, bei den in einer Bürogemeinschaft organisierten Einzelanwälten liegt der Anteil mit 29,7 Prozent deutlich niedriger. Drei von fünf Anwälten aus Bürogemeinschaften charakterisieren sich als Spezialisten auf einem oder mehreren Rechtsgebieten, dies entspricht der Selbsteinschätzung von Rechtsanwälten aus örtlichen und überörtlichen Sozietäten. Eine Spezialisierung auf bestimmte Zielgruppen ist bei Anwälten in Bürogemeinschaft hingegen seltener anzutreffen als bei allen anderen Anwälten. Die relativ stark ausgeprägte Spezialisierung auf bestimmte Rechtsgebiete führt allerdings, anders als in Sozietäten, nicht zu einem überdurchschnittlich hohen Anteil an gewerblichen Mandaten: Bei 61,2 Prozent aller Anwälte in Bürogemeinschaft liegt der Anteil gewerblicher Mandate bei maximal 30 Prozent und damit deutlich niedriger als in örtlichen (43,4 Prozent) oder überörtlichen Sozietäten (24,7 Prozent). Diese Werte verdeutlichen, dass fachlich spezialisierte Rechtsanwälte in Bürogemeinschaften insbesondere den Beratungsbedarf von Privatkunden auf bestimmten Rechtsgebieten bedienen. Die Spezialisierung kleinerer Sozietäten zielt hingegen bereits deutlich stärker auf gewerbliche Mandanten ab. Dass Bürogemeinschaften durch diese Fokussierung besondere Bedeutung in einem bestimmten Marktsegment besitzen, wird durch die Tatsache verdeutlicht, dass Einzelkanzleien im Vergleich zu Bürogemeinschaften ein deutlich weniger geschärftes Profil aufweisen. Die entsprechende Ausrichtung von Bürogemeinschaften bedingt einen weiteren Unterschied: Sie finden sich, anders als Einzelanwaltskanzleien, eher selten im kleinstädtischen Umfeld, das heißt in Städten von bis zu 50.000 Einwohnern.

Bei einer personenbezogenen Analyse ist das Alter eine bedeutende Determinante: Anwälte in Bürogemeinschaft sind im Schnitt deutlich jünger als die Gesamtanwaltschaft. In Bürogemeinschaften sind 28,6 Prozent der Rechtsanwälte bis zu 40 Jahre alt, in Einzelkanzleien hingegen nur 18 Prozent und in örtlichen Sozietäten 20,1 Prozent. Dies ist ein Indikator dafür, dass insbesondere jüngere Rechtsanwälte die Bürogemeinschaft als eine für sie besonders geeignete Organisationsform identifizieren, um eine stärker spezialisierte Rechtsdienstleistung anzubieten, wenn der Wunsch nach oder die Möglichkeit einer Sozierung nicht besteht. Die Altersstruktur legt zugleich den Schluss nahe, dass Bürogemeinschaften häufig auch als Vorstufe zu einer späteren Sozierung genutzt werden.

**Soldan Institut: Prof. Dr. Christoph Hommerich,
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian**

Hommerich und Kilian sind Vorstände des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e. V.
Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement im Internet unter
www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.